



Inhalt

- 18. 2024 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 20.12.2024 über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Borchten für das Haushaltsjahr 2025**
- 19. 2024 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Borchten vom 19.12.2024 über die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz**
- 20. 2024 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 20.12.2024 über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vor dem Solmerge" im Ortsteil Etteln**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vor dem Solmerge" im Ortsteil Etteln

Der Rat der Gemeinde Borcheln hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor dem Solmerge“ wird beschlossen.“

Ein im nordöstlich gelegener Bereich des Baugebietes „Vor dem Solmerge“ ist derzeit als Grünfläche festgesetzt und soll zukünftig der Wohnbebauung zugeführt werden. Weiter soll zur Innenverdichtung die Geschosshöhe von eins auf zwei Vollgeschosse geändert werden. Letztlich soll eine Anpassung der bisherigen Festsetzungen an den heutigen Standard erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südlich sowie östlich der „Westernstraße“. Östlich des Geltungsbereiches schließt sich weitere Bebauung der „Westernstraße“ sowie der Ettelner Bürgerpark an.

Der geplante Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor dem Solmerge“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Geltungsbereich



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 19.12.2024 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor dem Solmerge“ im Ortsteil Etteln ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten

Borchten, den 20.12.2024

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 9:00



Uwe Gockel

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php>

Außerdem können die Verfahrensunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Borchten kann auf der Internetseite <https://www.borchten.de/de/> unter der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

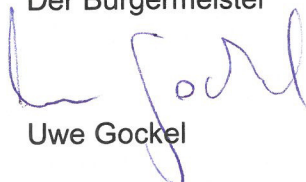
Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 20.12.2024

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 9:02



Uwe Gockel